Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Bekanntmachungen nach Handelsregisterverordnung
Unterrubrik: Aufforderung nach Art. 154 HRegV
Publikationsdatum: SHAB - 31.07.2019
Meldungsnummer: BH03-0000000619
Kanton: BS

Publizierende Stelle:
Handelsregisteramt des Kantons Basel Stadt, Spiegelgasse 12, 4001 Basel

Aufforderung nach Art. 154 HRegV, YA Gastro GmbH

YA Gastro GmbH
CHE-477.433.264
Sperrstr. 12
4057 Basel

Rechtliche Hinweise:
Die aufgeführte Rechtseinheit ist zurzeit ohne gesetzlich zwingend vorgeschriebene Organisation. Sie wird aufgefordert, den rechtmässigen Zustand hinsichtlich Verwaltung, Geschäftsführung, Vertretung und/oder Revisionsstelle wiederherzustellen und innert der angegebenen Frist zur Eintragung beim Handelsregister anzumelden. Andernfalls wird das Handelsregister beim Gericht beziehungsweise der Aufsichtsbehörde beantragen, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen.
Frist: 30 Tage
Ablauf der Frist: 30.08.2019

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:
Handelsregisteramt des Kantons Basel Stadt
Spiegelgasse 12
4001 Basel

Bemerkungen:
Die YA Gastro GmbH verfügt über keinen Geschäftsführer und über keinen Vertretungsberechtigten mit Wohnsitz in der Schweiz mehr, was ein Organisationsmangel im Sinne von Art. 941a OR darstellt (Art. 814 OR). Die Gesellschaft und die allfällig vorhandenen anmeldepflichtigen Personen werden daher aufgefordert, innert 30 Tagen einen alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer und – sollte er nicht in der Schweiz wohnhaft sein – zusätzlich einen Alleinvertretungsberechtigten mit Wohnsitz in der Schweiz zu bestellen und zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden. Andernfalls wird dem Gericht beantragt, die erforderlichen Massnahmen zur Beseitigung des bestehenden Mangels in der gesetzlich zwingenden Organisation der Gesellschaft zu ergreifen (Art. 941a OR).